

# Satzung 2017



**Schützenverein Falke  
Gresenhorst e.V.**

## **§ 1 Der Verein trägt den Namen:**

„ Schützenverein Falke Gresenhorst e.V. " "

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eingetragen.  
Der Sitz des Schützenverein Falke Gresenhorst e.V. ist die Schießhalle in Bookhorst Am Weidengrund.  
Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landesschützenverband  
Mecklenburg – Vorpommern von 1990 e.V.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele, Aufgaben, Grundsätze**

- Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb, Schützenfeste und Pokalwettkämpfe.
- Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums, des Heimatgedankens und seiner Traditionen.
- Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, soweit sie sich im Besitz des Vereins befinden.
- Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
- Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgabe und Ziele die ihren entsprechen.
- Der Verein ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sportlichen sowie des geselligen Vereinslebens.
- Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Ziele, im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- Der Verein hat: 1. ordentliche aktive Mitglieder  
2. fördernde Mitglieder
- Die Aufnahme erfolgt, durch Beschluss des Vorstandes.  
Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung der Satzung wirksam.
- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der Regel in der nächsten Vorstandssitzung nach Antragstellung.
- Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die die Mitgliedsrechte wahrnimmt, ist eine derartige Person nicht bekannt, so ruhen die Rechte der juristischen Person als Mitglied des Schützenvereins.
- Bei Aufnahmeanträgen von Kinder bis 14 Jahre und Jugendliche bis zum vollendetem 18 Lebensjahr bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat, und als Förderer eine Beziehung zum Schießsport pflegt, ohne sich im Verein sportlich zu betätigen
- Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen – Sektionen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann diese durch Beschluss auflösen. Dazu sind mindestens 30% der am 01. Januar des laufenden Jahres eingetragene Mitglieder notwendig.
- Die Sektionen unterliegen der Geschäftsordnung des Vereins.
- Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Sektionen nicht zu.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss nach schwer-wiegender Verstoß gegen die Satzung, Tod und Auflösung des Vereins.
- Der Austritt ist schriftliche 3 (drei) Monate vorher an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum endgültigen Austritt einzuhalten. ( Das betrifft unter anderem Mitgliedsbeiträge, auch zurückliegende Zeiträume, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abgabe vereinseigener Gegenstände Bücher, Schlüssel...)
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das betreffende Mitglied insbesondere:
  - a) Wiederholt oder schwer gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Schützengemeinschaft verstoßen hat.
  - b) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht in einem Jahr nicht nach gilt dieses Verhalten als Austrittsentschluss per Jahresende.
  - c) Wenn durch Gericht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist.
  - d) Vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Waffengesetz verstoßen hat.
- Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Beschluss kann binnen 2(zwei) Wochen nach Eröffnung des Beschlusses an den Vorstand Einspruch eingelegt werden.
- Jeder Austritt und Ausschluss ist auf der folgenden Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen.
- Solange das Ausschlussverfahren schwebt ruhen alle Rechte des Mitgliedes. Ausgeschlossene Mitglieder können nach 3 Jahren, mit 2/3 Mehrheit, der Mitgliederversammlung, wieder aufgenommen werden.
- Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden alle Rechtsansprüche an den Verein.

## **§ 5 Beiträge**

- Die Höhe der Aufnahmegebühr, Beiträge und alle anderen Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- Der Beitrag ist Bringepflicht.
- Die Abführung der monatlichen Beiträge erfolgt einmal jährlich bis spätestens zum 31. März des Jahres.
- Die Höhe von den Fördermitgliedern zu Zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vereinsvorstand geregelt und festgelegt. (Aufnahmegebühren entfallen). Die Festgesetzten Beiträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- Mitglieder deren Mitgliedschaft im Verein während des laufenden Geschäftsjahres endet, gleich aus welchem Grund, erhalten keine Beitragsrückerstattung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und Beschlüsse (Anordnungen) zu befolgen.
- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, die Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen, zu warten und zu pflegen. Für unsachgemäße Benutzung und den dadurch entstehenden Folgen und Kosten haftet der Benutzer.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe sind : 1. Die Mitgliederversammlung  
2. Der Geschäftsführende Vorstand.

Außerdem können auf Grund der Geschäftsordnung Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Schützenvereins. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch das Vereins-recht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der am 01. Januar des laufenden Jahres eingetragene Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann seine Stimme schriftlich auf ein anders Mitglied übertragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Alle Beschlüsse der eingetragenen Kinder- und Jugendgruppen sind durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Verlesung und Annahme in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Sekretär und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

Zu den Obliegenheiten der Versammlung gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Wahl der Kassenprüfer.
3. Vorbereitung des Wettkampfbetriebes, Meisterschaften und des Schützenfestes.
4. Beratung des nächsten Haushaltes und dessen Genehmigung.
5. Vorstandswahlen und Wahlen der Mitglieder von Ausschüssen soweit sie nach der Geschäftsordnung erforderlich sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Schützenverein erfordert, oder wenn 1/3 der Vereinsmit-glieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung eingereicht werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Schatzmeister
5. Schützenmeister
6. Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Die Aufgaben des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 10 Wahlen**

Der geschäftsführende Vorstand wird im Wechsel von zwei Jahren wie folgt gewählt:

- a) Nr. 1, 5, 6,
- b) Nr. 2, 3, 4,

Die Vorstandsmitglieder 1, 5 und 6 werden erstmalig nach der Gründungsversammlung auf 4 (vier) Jahre und die Vorstandsmitglieder 2, 3 und 4 auf 2 (zwei) Jahre gewählt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Der nach gewählte übt seine Tätigkeit bis zum Ablauf der Wahlperiode aus. Bis zur Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Von allen Ausschussversammlungen ist dem Vorstand ein Protokoll zuzustellen.

Der Versammlungstermin ist mindestens 5 (fünf) Tage vorher dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden überprüfen die Geschäfte des Schatzmeisters jährlich einmal ordentlich und einmal außerordentlich und sind in dieser Tätigkeit nur der Versammlung gegenüber verantwortlich. Sie können zu jeder Zeit Einsicht nehmen.

Sie werden für 2 (zwei) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Eigentum des Schützenvereins**

Das Eigentum des Schützenvereins (Grundbesitz) sowie andere Vermögenswerte dürfen nur den gemeinnützigen Zwecken des Schützenvereins dienen. Das Eigentum des Schützenvereins ist von allen Mitgliedern pfleglich zu behandeln und verantwortungsbewusst zu verwalten. Es darf nichts veräußert werden ohne Beschluss der Vollversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 14 Haftung**

Der Schützenverein haftet nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch :

- den Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- den Schatzmeister

Mindestens jedoch durch 2 (zwei) der o.g. vertreten.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder geändert werden. Die Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern vor Beschlussfassung bekannt sein. Eine Briefwahl ist ebenfalls zulässig. Jedes Mitglied kann auch hier seine Stimme schriftlich auf ein anders Mitglied übertragen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Schützenvereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Nach dem ein Antrag auf Auflösung des Schützenverein Falke Gresenhorst e.V. mit 40% der eingetragenen Mitglieder unterzeichnet ist und dem Vorstand vorgelegt wurde. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Schützenverein Falke Gresenhorst e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Marlow. Das Vermögen des Vereins ist nach Auflösung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Stadt Marlow zu verwenden. Zur Kontrolle wird eine Kommission von 3 (drei) Mitgliedern gebildet.

## **§ 17**

### **Auflösung des Schützenvereins**

Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis, dass der DOSB, der Landesschützenverband MV, der Landessportbund MV sowie der zuständige Kreisschützen- und Kreissportbünde, welche die durch den Verein gemeldeten Sportarten vertreten, die in der Bestandserhebung angegebenen Personen- und Mitglieder Daten im Interesse der Erfüllung des Vereinszweckes und der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen im Sinne des §28 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ( BDSG ) verwenden dürfen. Weiterhin erklären die Vereinmitglieder ihr Einverständnis, dass Bild- und Videomaterialien sowie Wettkampfergebnisse auf der Webseite des Vereins im Internet veröffentlicht werden dürfen.

## **§ 18**

Vorstehende Satzung ist von der Vollversammlung des Schützenvereins Falke Gresenhorst e.V. am 18. Februar 2017 beschlossen und genehmigt.